



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.01544

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** (Gemeinde) vom 29. März 2019 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes in den Gebieten „Eischtjen“ und „Ze Fleegsteine“ betreffend den „Volli Erlebnisweg“ (Umzonung in Zone für Sport und Erholung) sowie die Abänderung des Artikels 21 des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentlichen Auflagen im Amtsblatt Nr. 38 vom 21. September 2018 sowie Nr. 39 vom 28. September 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 2019;

Eingesehen das Schreiben der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. Juni 2019 an die Gemeinde, womit diese um eine Anpassung der Planunterlagen sowie um eine Ergänzung des erläuternden Berichts ersuchte;

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde vom 9. August 2019, womit die geänderten Planunterlagen eingereicht wurden, sowie das Schreiben vom 29. Januar 2020, mit welchem die Reduktion der Umzonung im Bereich der Parzelle Nr. 1812 begründet wurde;

Eingesehen den Mitbericht der DRE vom 29. August 2019 sowie den abschliessenden Mitbericht vom 7. Februar 2020, worin die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung zur beabsichtigten Teilrevision abgab;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 19. Februar 2020, womit die Mitberichte vom 29. August 2019 und vom 7. Februar 2020 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die Mitteilung des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport im Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Februar 2020, womit bekannt gemacht wurde, dass im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahrens Änderungen an der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 angenommenen Teilrevision der Zonennutzungsplanung vorgenommen wurden. Die Modifikation betrifft die Umzonung der Parzellen Nrn. 1967, 1968, 1969 und 1812. Die Publikation wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass Personen, die von diesen Änderungen berührt seien, innert 30 Tagen bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) schriftlich ihre Bemerkungen anbringen können;

Eingesehen die prozessleitende Verfügung der DIKA vom 2. April 2020, womit die eingegangene Bemerkung der Gemeinde zur Kenntnis zugestellt und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss Art. T2-1 n-kRPG werden die bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt;

Erwägend, dass das Gesuch um Homologation vom 29. März 2019 vor dem 15. April 2019 beim Staatsrat eingereicht wurde, weshalb das vorliegende Verfahren nach altem Recht (d.h. nach a-kRPG) weitergeführt wird;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die Abänderung des Artikels 21 des Bau- und Zonenreglements bereits mit der Teilrevision des Zonennutzungsplanes für das Projekt „Alpine Coaster“ (vgl. den Staatsratsentscheid vom 4. September 2019) homologiert wurde;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019 eine Beschwerde erhoben wurden, auf welche mit staatsrätlichem Entscheid vom 29. Mai 2019 nicht eingetreten wurde;

Erwägend, dass [REDACTED] betreffend die im Rahmen des Homologationsverfahren vorgenommenen Änderungen Bemerkungen angebracht hat. Sie führte aus, dass für Zermatt in keiner Art und Weise das Bedürfnis bestehe, einen weiteren Kinderspielplatz ausserhalb der Bauzone oder sogar zum Teil im Wald zu errichten, dieser sei nicht in Dorfnähe und der Einstieg sei weit und schwer erreichbar. Zudem befinde sich der geplante Spielplatz mitten im Einstandsgebiet der Rehe;

Erwägend, dass die von [REDACTED] vorgebrachten Bemerkungen sich nicht auf die im Amtsblatt publizierte Änderung bezogen, sondern ganz allgemein den Bau eines Spielplatzes ausserhalb der Bauzone rügte. Diese Bemerkung ist damit verspätet, zumal sie im Rahmen einer Beschwerde gegen den Urversammlungsbeschluss vom 5. Februar 2019 hätte erfolgen müssen. [REDACTED] erhält diesen Homologationsentscheid zur Information per A-Post zugestellt;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 a-kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes betreffend den „Wolli Erlebnisweg“ wird homologiert.

Dieser Homologationsentscheid wird zur Information per A-Post an [REDACTED]
[REDACTED] übermittelt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 8. April 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung

Entscheidgebühr	Fr. 300.-
Gesundheitsstempel	Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI

À activer par le Département